



Presseinformation

zur 4. Sitzung des Kreistages
am 29.06.2015

TOP 6

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Stein

Sachverhalt:

2. Änderungsverordnung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Stein vom 15.11.1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 26.04.2005

I. Bisherige Verfahrensschritte

Mit Schreiben vom 11.12.2013 hat die Stadt Stein die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Stein beantragt, da die Grundstücke Fl.Nr.729, 730 und 731 der Gemarkung Stein mit einem Bebauungsplan überplant werden sollen. Am 22.07.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Stein die Aufstellung des Bebauungsplans 38 c „Jagdweg/Wasserweg“ in dessen Geltungsbereich die Grundstücke Fl.Nr. 729 – 731 liegen.

Der Kreistag beschloss am 15.12.2014 die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Fürth über das Landschaftsschutzgebiet Stein und damit, dass die oben genannten Grundstücke aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Im Anschluss an diese Beschlussfassung sind Diskussionen wegen der „Vorgeschichte“ dieser Grundstücke entstanden. Mit Schreiben vom 15.01.2015 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Beschluss des Kreistags vom 15.12.2014 über das Landschaftsschutzgebiet Stein aufzuheben und die Angelegenheit erneut im Kreistag zu behandeln. Konkret wurde vorgebracht, dass die in der Sitzung seitens der Verwaltung getätigten Aussagen zur (historischen) Situation der Grundstücke nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprächen, und dass es zu Verfahrensfehlern (keine Beteiligung des Bund Naturschutzes) gekommen sei.

Ohne eine inhaltliche Wertung zur Beanstandungsfähigkeit des Beschlusses vom 15.12.2014 zu treffen, wurde dieser aus Anlass der entstandenen Diskussionen und aufgrund der Sensibilität zu diesem Thema seitens der Amtsleitung außer Vollzug gesetzt und die Verwaltung beauftragt, unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erneut in das einfache Verfahren einzutreten.

Die Verwaltung hat daraufhin dem Bund Naturschutz (BN), dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) als durch die Entscheidung möglicherweise in ihren jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührten Naturschutzverbänden – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landesbund für Vogelschutz und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald haben gegen die Herausnahme der Flächen keine Einwendungen erhoben. Der Bund Naturschutz bringt hingegen in seiner Stellungnahme (Anlage 1) mehrere Gründe gegen die Herausnahme der Flächen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung vor.

II. Bewertung der geplanten Verringerung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das nach Art. 52 Abs. 1-3 Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) grundsätzlich durchzuführende förmliche Verfahren für die Verordnungsänderung ist nach Auffassung der Verwaltung bei der hier durchzuführenden Änderung nicht erforderlich, weil bei der Geringfügigkeit der Rücknahme von ca. 1,2 ha Landschaftsschutzgebiet (bezogen auf 754 ha des Landschaftsschutzgebietes Stein) der Schutzzweck und die Schutzziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung insgesamt erhalten bleiben; es handelt sich um eine unerhebliche Änderung i. S. d. Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG. Vor diesem Hintergrund hätte rechtlich zulässig von der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände abgesehen werden können (Art. 45 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz); von dieser Möglichkeit wurde nunmehr kein Gebrauch gemacht.

Da keine Pflicht zur Schutzgebietsausweisung besteht, kann der Kreistag als Verordnungsgeber, sofern sachliche Gründe die Naturschutzbelange überwiegen, eine Schutzgebietsfestsetzung grundsätzlich (ganz bzw. teilweise) zurücknehmen oder ändern. Bei der Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung hat der Kreistag im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zu prüfen, ob anderweitige Nutzungsanforderungen so gewichtig sind, dass sie insoweit eine Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter rechtfertigen. Hierzu muss er sich auch mit den Gründen und Zielen auseinandersetzen, die zur Inschutznahme geführt haben. Im Bezug auf eine beabsichtigte Bauleitplanung, zu deren Gunsten der Landschaftsschutz weichen soll, hat der Kreistag als Verordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft „abwägend“ gegenüber zu stellen. Er hat dabei zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft zu Gunsten einer anderen Nutzung aufzuheben (vgl. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht vom 11.12.2003, Az. 4 CN 10/02 und vom 18.12.1987, Az. 4 NB 1/87).

Als Grundlage für die vom Kreistag anhand dieser Vorgaben vorzunehmenden Beurteilung, Gewichtung und Abwägung der sich widerstreitenden Belange werden von der Verwaltung folgende Anmerkungen und rechtliche Hinweise gegeben:

1. Ziele des Bebauungsplan Nr. 38c „Jagdweg/Wasserweg“ der Stadt Stein:

Vor dem Hintergrund, dass der Anteil der älteren Bevölkerungsgruppe stark zunimmt, strebt die Stadt Stein durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine Anpassung des Wohnungsangebots an: Wohnformen, die das Zusammenleben von jungen und alten Menschen fördern, Gebäude mit barrierefreien Wohnungen und soziale Einrichtungen mit niedrigschwelligen Betreuungsangeboten würden in Zukunft einen verstärkten Bedarf erfahren. Auch bestünde in Stein ein Bedarf zum weiteren Ausbau von Kindertageseinrichtungen. Das Planungsvorhaben Jagdweg/Wasserweg biete die Chance, eine Kombination unterschiedlicher Wohnformen zu entwickeln, die stark sozial geprägt sind und zur Bewältigung dieser gesellschaftlichen Aufgaben beitragen können.

Ausweislich der Planbegründung verfolgt die Stadt Stein mit ihrer Bauleitplanung folgende Ziele:

- Errichtung einer sozialen Einrichtung mit Mehrgenerationen-Wohnanlage, integrierter Kindertagesstätte und ambulanter Pflegestation als Beitrag zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Anpassung des Wohnflächenangebots in Deutenbach an den demographischen Wandel
- Schaffung von Wohnbauflächen in Ortsrandlage im Ortsteil Deutenbach mit kurzen Wegen zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
- Entwicklung eines attraktiven Wohnflächenangebots in Ortsrandlage mit Bezug zur Landschaft
- Integration des neuen Baugebiets in die umgebenden Bebauung (hinsichtlich Höhenentwicklung und Baustrukturen)

- Erhalt des landschaftlich geprägten Ortsrands von Deutenbach, der vorhandenen Wegebeziehungen und von erhaltenswerten Baumbestand.

2. Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung:

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Stein

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen und zu schonen,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
- die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

3. (Historische) Situation der Grundstücke Fl.Nr. 729, 730 und 731 der Gemarkung Stein

Die drei Grundstücke bilden eine Grünfläche (ca. 5750 m²), die als Pferdekoppel landwirtschaftlich genutzt wurde, und eine Waldfläche (ca. 5800 m²). In der Vergangenheit wurden die Grundstücke zwar (teilweise) in unzulässiger Weise genutzt. So hat der frühere Grundstückseigentümer den vorhandenen Wald, der nach Auskunft des staatlichen Forstamtes nie größer als 5800 m² war, vor dem Jahr 2000 eingeschlagen. Spätestens seit dem Jahr 2004 wurden aber die Naturverjüngung und der Wiederaufwuchs des Waldes zugelassen. Ebenso wurden vom Grundstückseigentümer unzulässige Bauwerke sowie der Unrat aus dem Wald entfernt und das Weiden der Pferde im Wald durch eine Absperrung verhindert. Insofern gibt es jetzt zum Zeitpunkt der Beurteilung, ob das Waldgebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden kann, keinen Grund für etwaige Beanstandungen. Vielmehr ist der bewaldete Teil des Grundstücks bereits seit mehr als zehn Jahren der Naturverjüngung überlassen und teilweise mit bis zu 20jährigen Bäumen bestockt.

4. Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst 754 ha, herausgenommen werden sollen 1,2 ha, das sind ca. 0,2 % der Fläche.

Die herauszunehmende Fläche setzt sich aus einer Weide und einem ca. 20 Jahre alten Wald zusammen. Die ehemalige Weidefläche ist eingezäunt und deshalb für die Bevölkerung nicht nutzbar. Die Weidefläche wird seit 2 Jahren gemäht, da die weidenden Pferde abgeschafft sind. Auf der Fläche steht ein Konglomerat von Bauwerken, das selbst einfachsten ästhetischen Ansprüchen nicht genügt. Die Weiden/Wiesennutzung hat das Aufkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationen verhindert. Die Waldfläche ist eine Selbstbegrünung mit überwiegend Birken und ebenfalls eingezäunt.

Die Herausnahme der beantragten Flächen verstößt nicht gegen den Schutzzweck, § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Stein, weil

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Herausnahme der vergleichsweise naturschutzfachlich geringwertigen Flächen nur unwesentlich beeinträchtigt wird,
- b) die zu rodende Waldfläche ebenfalls keine besonders hochwertige naturschutzfachliche Bedeutung hat – und deshalb auch an anderer Stelle durch Ersatzaufforstung ersetzt werden kann,
- c) die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich unter der geplanten Herausnahme/Bebauung leiden wird Diese naturschutzfachliche Einschätzung ist durch die Spezielle Artenschutzprüfung, die im Rahmen der Bauleitplanung erstellt wurde, bestätigt worden,

- d) die herauszunehmenden Flächen nicht geeignet sind, Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitzuprägen und
- e) die eingezäunten Flächen nicht zur Erholung der Steiner Bevölkerung genutzt werden können.

Für die Baumaßnahmen/Eingriffe ist ein Ausgleichskonzept gem. Leitfaden „Eingriffsregelung“ erstellt worden. Wald und Weide/Wiese werden durch Wald und Streuobstpflanzung im Gebiet des Marktes Roßtal ausgeglichen. Das Ausgleichskonzept ist als Grundlage für die naturschutzfachliche Wertung geeignet.

5. Würdigung der Bedenken/Einwendungen der beteiligten Naturschutzvereinigungen

Die vom Bund Naturschutz im Rahmen seiner Stellungnahme vom 18.03.2015 gegen die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgebrachten Einwendungen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde ausführlich gewürdigt. Die Anlage 2 gibt die rechtliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wieder und enthält Hinweise, ob bzw. inwiefern die Einwendungen des Bund Naturschutz für die Abwägungsentscheidung des Landkreises einzubeziehen sind. Vor diesem Hintergrund wird die Anlage 2 ausdrücklich zum Gegenstand dieser Beschlussvorlage gemacht.

III. Redaktionelle Anpassungen im Zuge geänderter Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird darüber hinaus zum Anlass genommen, alle textlichen Verweise der Landschaftsschutzgebietsverordnung der neuen Gesetzeslage des geänderten Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes anzupassen. Substantielle Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

IV. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.01.2015

Mit dem Wiedereintritt in das Verfahren und der Beteiligung der relevanten Naturschutzverbände sowie dem Ergebnis der nachfolgenden Beschlussfassung hat sich der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.01.2015 erledigt.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Stein am 10. Juni 2015 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag folgendes zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss 090/2014 des Kreistags vom 15.12.2014 über die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Stein wird aufgehoben.
2. Der Kreistag beschließt nach Abwägung der widerstreitenden Interessen die Herausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 729, 730 und 731 der Gemarkung Stein aus dem Landschaftsschutzgebiet Stein und erlässt die Verordnung vom 29.06.2015 zur Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Fürth über das Landschaftsschutzgebiet Stein vom 15.11.1994.